



Zahl: GRS-06/22

**Sitzungsprotokoll**  
**über die öffentliche**  
**Gemeinderatssitzung**  
**im Haus der Gemeinden - Sitzungssaal**  
**am 22. November 2022**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.33 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- Bgm. Alexander Tipotsch
- Vbm. Florian Troppmair
- GV Armin Sporer
- GR Roland Bernardi
- GR Angelika Daum
- GR Josef Dengg
- GR Mag. Max Fankhauser
- GR Matthias Geisler
- GR Michael Mader
- GR Bernhard Rohrmoser
- GR Michael Sporer
- GR Johann Trojer

Schriftführer: ALin Elfriede Klocker

außerdem anwesend: 1 Zuhörer

entschuldigt: GR Johannes Dengg

nicht entschuldigt: entfällt

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgte schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Gemeinderat zählt 13 Mitglieder; anwesend sind hiervon 12, die Sitzung ist damit beschlussfähig.



Zahl: GRS-06/22

Hippach, am 14.09.2022

**EINLADUNG**  
zur  
**Gemeinderatssitzung**  
**am Dienstag, 22. November 2022**  
**im Haus der Gemeinden**  
**Beginn: 19.00 Uhr**

f.d.R.: Klocker Elfriede

Der Bürgermeister:

Tipotsch Alexander

**Tagesordnung:**

- 1) *Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2) *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022, Zl. 05/22*
- 3) *Umwidmung in Sonderfläche §47 im Bereich Sidanalm zur Errichtung von Hirtenunterkünften und eines Wirtschaftsgebäudes*
- 4) *Umwidmung in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche auf 380 m<sup>2</sup> im Bereich „Draxlhof“*
- 5) *Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage der Tiroler Waldordnung*
- 6) *Verordnung Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz*
- 7) *Bericht Arbeits- und Bauausschuss mit Wasser, Kanal, Müllbeseitigung, Energie*
- 8) *Bericht Gemeindevorstand*
- 9) *Bericht des Bürgermeisters*
- 10) *Allfälliges*

**zu 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit - Angelobung**

Bürgermeister Alexander Tipotsch eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung aller Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von 12 Gemeinderatsmitgliedern fest.

**zu 2) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022, Zl. 05/22**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.09.2022, Zl. 05/22 wird einstimmig genehmigt.

**zu 3) Umwidmung in Sonderfläche §47 im Bereich Sidanalm zur Errichtung von Hirtenunterkünften und eines Wirtschaftsgebäudes**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Hippach ausgearbeiteten Entwurf vom 22.11.2022, mit der Planungsnummer 916-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich 766/1 KG 87119 Schwendberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück 766/1 KG 87119 Schwendberg rund 1559 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit zulässiger Nutzung nur in der schneefreien Zeit, nach dem vollständigen Ausapern des gesamten Hangbereiches oberhalb der Sidanalm bis zum ersten herbstlichen Schneefall

sowie rund 1190 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Hirtenunterkunft mit zulässiger Nutzung nur in der schneefreien Zeit, nach dem vollständigen Ausapern des gesamten Hangbereiches oberhalb der Sidanalm bis zum ersten herbstlichen Schneefall

Der Beschluss über die Widmung als Sonderfläche „Hirtenunterkunft“ erfolgt unter der (aufschiebenden) Bedingung, dass sich sämtliche Widmungswerber für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum an diesen Grundflächen innerhalb der Auflagefrist gegenüber der Gemeinde Hippach dazu verpflichten, die gewidmeten Flächen und darauf zu errichtenden Gebäude ausschließlich als „Hirtenunterkunft“ sowie zur (landwirtschaftlichen) Bewirtschaftung der Sidan-Alpe zu nutzen und jede zweckwidrige Nutzung (zB Gästebeherbergung, Freizeitwohnsitzbegründung, Jagdunterkunft) und zweckwidrige Weitergabe oder Untervermietung zu unterlassen. Zudem müssen die Widmungswerber zustimmen, dass der von der Gemeinde festgestellte erste Verstoß gegen diese Verpflichtung mit einer Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) und jeder weitere von der Gemeinde festgestellten Verstoß mit einer Konventionalstrafe in Höhe von je € 2.000,00 (in Worten: Euro zweitausend) geahndet wird und diese Konventionalstrafe binnen 14 Tagen an die Gemeinde zu bezahlen ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**zu 4) Umwidmung in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche auf 380 m<sup>2</sup> im Bereich „Draxlhof“**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hippach einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Gemeinde Hippach ausgearbeiteten Entwurf vom 21.11.2022, mit der Planungsnummer 916-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach im Bereich .368 (zur Gänze), 1127, 1126, 1124 KG 87112 Laimach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hippach vor:

Umwidmung Grundstück .368 KG 87112 Laimach rund 2678 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Gesamtwohnnutzfläche max. 380 m<sup>2</sup>

weilers Grundstück 1124 KG 87112 Laimach rund 282 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Gesamtwohnnutzfläche max. 380 m<sup>2</sup>

weilers Grundstück 1126 KG 87112 Laimach rund 63 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Gesamtwohnnutzfläche max. 380 m<sup>2</sup>

weilers Grundstück 1127 KG 87112 Laimach rund 119 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Gesamtwohnnutzfläche max. 380 m<sup>2</sup>

sowie rund 30 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Gesamtwohnnutzfläche max. 380 m<sup>2</sup>

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**zu 5) Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage der Tiroler Waldordnung**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Waldumlage wie folgt:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 22.11.2022  
über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/202020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1****Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Hippach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022 festgelegten Hektarsätze fest.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

**zu 6) Verordnung Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz**

Ab dem Jahr 2023 ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Bei der Leerstandsabgabe handelt es sich ebenso um eine Selbstbemessungsabgabe.

Die Gemeinde Hippach zählt laut 71. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05. Juli 2022 zu den Vorbehaltsgemeinden. Damit wurden Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu sogenannten Vorbehaltsgemeinden erklärt. In diesen hat der Rechtserwerber bei Rechtserwerben, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, zu erklären, dass kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird.

Für die Festsetzung der Höhe der Leerstandsabgabe wurden die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren herangezogen. Die Beträge für die Freizeitwohnsitzabgabe wurden im TFLAG indexiert und werden somit laut Beschluss vom 27.11.2019 evaluiert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hippach vom 22.11.2022 über die Höhe der  
Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

**§ 1**

**Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Hippach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	210,00 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	420,00 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	607,50 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	862,50 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.207,50 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.552,50 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.897,50 Euro

fest.

**§ 2**

**Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

(1) Die Gemeinde Hippach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	50 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	100 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	140,00 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	200,00 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	270,00 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	350,00 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	430,00 Euro

fest.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe vom 27.11.2019, kundgemacht am 28.11.2019 außer Kraft.

**zu 7) Bericht Arbeits- und Bauausschuss mit Wasser, Kanal, Müllbeseitigung, Energie**

GV Armin Sporer berichtet von der Sitzung des Arbeits- und Bauausschusses vom 03.10.2022, Zl. A-4/22 (lt. Anlage 1).

Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

**zu 8) Bericht Gemeindevorstand**

Bgm. Alexander Tipotsch erläutert die Niederschrift der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 17.11.2022 Zl. 004-4-07/22 (lt. Anlage 2).

Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.



**zu 9) Bericht Bürgermeister**

Baustelle Gehsteig

Von 23.11. – 29.11.2022 werden Fräs- und Asphaltierungsarbeiten beim Gehsteig-Baulos durchgeführt. Dazu erfolgt eine Umleitung ab Zell und der Umfahrungsstraße in Hippach. Die Anrainer können über den Mitterweg und die Gemeinestraße Abzweigung Astach/Brunner ausweichen.

Standesamtsverband

Neue Standesbeamtin im Standesamt Mayrhofen ist Frau Dornauer Kathrin aus Ginzling. Seit 01.11.2022 ist Frau Huber Burgi im wohlverdienten Ruhestand.

fit4powder

Die Lawinenschulung für Jugendliche wird vom Alpenverein Zillertal, Ski-Club Mayrhofen, WSV Hippach und Bergsportführerverband Tirol/Sektion Zillertal wieder im Jänner durchgeführt.

Es entstehen dabei Kosten von € 6.000,00. Die Gemeinden Hippach, Ramsau, Schwendau und Mayrhofen sollten je € 500,00 übernehmen.

Standort Bergrettung Zell

Der geplante Standort für die Garagen der Bergrettung Zell beim Parkplatz der Firma Wohnplan sollte von 7 Gemeinden, dem Tourismusverband Zell-Gerlos und den Zeller Bergbahnen finanziert werden. Die Einsatzzentrale ist im 1. Obergeschoß des Geschäftsgebäudes vorgesehen.

Von Finanzminister Dr. Magnus Brunner liegt die Zusage für € 61.000 vor. Die Gemeinde Hippach hat mit Kosten von € 11.000,00 zu rechnen. GAF-Mittel sind noch unklar.

**zu 10) Allfälliges**

Die nächste Sitzung des Überprüfungsausschusses wird für 05.12.2022 um 16.00 Uhr fixiert.